

1. Zweck

Diese Verfahrensanweisung regelt die Einsendungen von Probenmaterial in das Institut für Pathologie.

2. Geltungsbereich

Institut für Pathologie der Universitätsmedizin Mainz.
Als Richtschnur für die einsendenden Ärzte und Zahnärzte.

3. Begriffe / Abkürzungen

Siehe Qualitätsmanagementhandbuch -Teil1- : „Begriffe und Abkürzungen“.

4. Verantwortung / Zuständigkeiten

Einsender Arzt oder Zahnarzt, innerhalb oder außerhalb der Universitätsmedizin Mainz, der eine Gewebeprobe eines Patienten zur pathologisch anatomischen Diagnose an das Institut für Pathologie schickt, oder bei verstorbenen Patienten eine Obduktion in Auftrag gibt. Er ist für eine adäquate Gewebeentnahme, den Gewebeversand, die vollständige und richtige Angabe der Patientendaten (Name, Geburtsdatum) und des Versicherungsstatus und die Mitteilung relevanter klinischer Daten verantwortlich. Er ist auch Ansprechpartner bei Rückfragen und Empfänger des Inspektionsberichtes und muss als solcher identifizierbar sein.

5. Verfahren / Vorgehensweise

5.1. Einsender

Einsender kann jeder praktizierende Arzt oder Zahnarzt sein, der eine Gewebeprobe zur Untersuchung in das Institut für Pathologie schickt, oder bei einem Leichnam eine klinische Obduktion anstrebt. Einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung bedarf es hierzu nicht. Diese kann jedoch geschlossen werden; hierfür ist die Verwaltung der Universitätsmedizin zuständig.

Die Anforderung von Untersuchungen die nicht Teil der üblichen Präparat Aufarbeitung sind oder Nachforderungen von Untersuchungen bedürfen der Schriftform durch einen behandelnden Arzt. Eine Ausnahme sind Untersuchungen, die im Rahmen von Tumorkonferenzen nachgefordert werden. Hier genügt eine mündliche Anforderung, die in der Konferenz ausgesprochen wird.

5.2. Aufgaben des Einsenders

Die eingesandten Proben sollen repräsentativ für das Krankheitsgeschehen sein. Bei Biopsien und Zytologien wird deshalb, soweit es dem Patienten zuzumuten ist, eine

ausreichende Probengröße und eine möglichst gewebeschonende Entnahme empfohlen. Bei Operationspräparaten ist besonders bei malignen Prozessen auf eine eindeutige anatomische Orientierung zu achten, wenn im Befund eine Aussage über den räumlichen Bezug der Veränderung oder die Vollständigkeit der Entfernung angestrebt wird. Sollte ein Operationspräparat in mehreren Teilen vorliegen, so sollte die Beziehung der Teile zueinander klar sein.

Relevante Vorbefunde sollten aufgeführt werden oder der Einsendung beiliegen. Dies ermöglicht das Eingehen auf spezifische Fragestellungen und die Erfassung eventueller posttherapeutischer Veränderungen.

Sollen im Institut für Pathologie nur ein Teil der Gewebeuntersuchung durchgeführt werden (z.B. nur molekularpathologische- oder FISH Untersuchungen bei andernorts bereits abgeschlossener morphologischer Diagnostik) so sind die vorherigen Untersuchungsergebnisse mitzuteilen und repräsentatives Untersuchungsmaterial mitzugeben, an dem die morphologische Vordiagnose nachvollzogen werden kann.

Gehen von dem Untersuchungsgut potentielle Gefahren bei Transport oder bei der Bearbeitung aus (z.B. Infektionen bei unfixiertem Untersuchungsgut), so sind die Einsendungen entsprechend zu kennzeichnen.

Die Bearbeitung von nicht menschlichem Untersuchungsgut ist möglich. Diese fällt jedoch nicht unter den Akkreditierungsscope.

5.3. Probenversand

Je nach Fragestellung und gewünschter Bearbeitungstechnik (z.B. Schnellschnittuntersuchung) hat ein entsprechender Versand und eventuell eine Vorbehandlung (Fixierung des Gewebes) zu erfolgen. Näheres hierzu beinhaltet die Web-Seite des Instituts für Pathologie (<http://www.unimedizin-mainz.de/pathologie/infos-fuer-einsender/antrgeundformulare.html>). Werden Untersuchungen bzw. Untersuchungstechniken gewünscht, die nicht Teil der üblichen Diagnostik und Probenasservierung sind, so ist eine vorherige Absprache notwendig.

Üblicherweise wird das Untersuchungsgut über einen internen oder externen Transportdienst bzw. Postdienst in das Institut für Pathologie geliefert.

Wird ein Probenversand durch die klinikinterne Rohrpost gewählt (z.B. zum Schnellschnitt) so ist der Probenversand durch einen Telefonanruf im empfangenden Labor anzuzeigen, damit bei technisch bedingten Verzögerungen (z.B. „Steckenbleiben“) Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

5.4. Schnellschnitte und Schnelleinbettungen

Die Diagnostik am unfixierten Untersuchungsgut beim Schnellschnitt und verkürzter Infiltrationszeit bei der Schnelleinbettung bedingen eine gegenüber den Routineverfahren eingeschränkte Histomorphologie und u.U. Limitierung der Möglichkeit von Sonderfärbungen. Deshalb sollen diese Untersuchungsverfahren nur bei klinischen Fragestellungen angefordert werden, die unmittelbare intraoperative Konsequenzen oder außerhalb von Operationen schnelles klinisches Handeln erfordern. Obligat bei diesen Anforderungen ist die Nennung des zuständigen Arztes mit erreichbarer Rückrufnummer.

Zur Schnelleinbettung sind nur Proben bis 0,5 cm Größe oder Stanzbiopsate bis 0,2 cm Durchmesser geeignet. Auch soll das Gewebe eine möglichst gleichmäßige Konsistenz aufweisen. Z. B. sind Hautbiopsate wegen der Konsistenzunterschiede zwischen Dermis und Epidermis ungeeignet für Schnelleinbettungen. Auch können keine Knochenpräparate als Schnelleinbettung untersucht werden.

Schnellschnitte können auch an größeren Organteilen bzw. ganzen Organen untersucht werden. Knochengewebe kann jedoch auch im Schnellschnitt nicht untersucht werden, da die für die histologische Untersuchung notwendige Entkalkung des Gewebes nicht unter Schnellschnittbedingungen erfolgen kann.

Die speziellen Annahmezeiten für diese Verfahren sind auf der Instituts-Website hinterlegt:

<http://www.unimedizin-mainz.de/pathologie/infos-fuer-einsender/schnellschnitt.html>

<http://www.unimedizin-mainz.de/pathologie/infos-fuer-einsender/schnelleinbettung-biopsien.html>

5.5. Aufgaben des Instituts für Pathologie

Das Institut für Pathologie ist verpflichtet mit dem eingesandten Untersuchungsgut sorgsam und sachgerecht umzugehen, einen Inspektionsbericht mit allen relevanten Befunden nach allgemein akzeptiertem Standard anzufertigen und das verbliebene Untersuchungsgut gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu asservieren. Dabei ist auf spezifische Anforderungen des Einsenders zu achten. Ferner stehen die Mitarbeiter des Instituts auch nach Abschluss der Befundung für Rückfragen zur Verfügung. Gegebenenfalls kann eine Vorstellung des Befundes in einer Tumorkonferenz erfolgen.

6. Mitgeltende Unterlagen

- Qualitätsmanagementdokumentation
- Website des Instituts für Pathologie
- VA Archivierung
- AA Probeneingang
- VA Probengefäße
- VA Klinisch-pathologische Konferenzen
- VA Obduktion

7. Dokumentation

Alle Dokumente sind im Bereich Qualitätsmanagement mindestens 10 Jahre aufzubewahren; für Dokumente, die Patientendaten enthalten, gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

8. Verteiler

Siehe Dokumentenmatrix.